

Ausdrückliche Festlegung des Grundsatzes “Öffentliches Geld - Öffentliches Gut”

Es ist aus unserer Sicht an der Zeit, mit dem Stückwerk aufzuräumen, das hinsichtlich der Teilhaberechte der Bürgerinnen und Bürger an staatlicherseits erzeugten Inhalten entstanden ist. Gemeint ist hier das gesamte Spektrum, von den amtlichen Werken über Inhalte, die derzeit von IFG und IWG erfasst werden, Archivinhalte, öffentlich beauftragte Softwarelösungen, digitalisierte Bestände der Gedächtnisinstitutionen bis zu Eigenproduktionen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Diese Aufzählung ist keineswegs vollständig.

Der Grundsatz bei all diesen Inhalten sollte sein

Was die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler maßgeblich oder sogar vollständig finanziert haben, hat für sie frei nutzbar zu sein.

Natürlich gibt es in bestimmten Fällen Gründe, hiervon abzuweichen, aber jede Abweichung vom oben genannten Grundsatz ist dann eben auch – im wahrsten Sinne – begründungsbedürftig.

Gemeinsam mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen haben wir im vergangenen Jahr weltweit unter dem Motto “Public Money - Public Code” die Forderung aufgestellt, öffentlich finanzierte Softwareprojekte immer als Open-Source-Projekte zu fahren. Dem liegt nicht nur der vorgenannte Gedanke der Finanzierungsgerechtigkeit und Teilhabe zugrunde, sondern im Falle von Software auch der der öffentlichen Sicherheit und des funktionierenden Wettbewerbs. Closed-Source-Software ist stets weniger sicher, “Security by Obscurity” funktioniert in einer vernetzten IT-Welt nicht, wie sich zuletzt beim Besonderen elektronischen Anwaltspostfach gezeigt hat. Mit derartigen Peinlichkeiten bei öffentlich angeschobenen IT-Lösungen muss Schluss sein. An anderen Stellen wird über Closed-Source-Lösungen versucht, ganze Teile der Daseinsvorsorge zugunsten einzelner Unternehmen einzuhegen, wie derzeit bei der “Bildungs-Cloud” der Deutschen Telekom. Wird auf diese Weise der Wettbewerb ausgehebelt und die öffentliche Hand in eine Systemabhängigkeit gebracht, hat am Ende die Gemeinschaft den Schaden.

Der Bundesgesetzgeber sollte hier die Grundlinie festlegen, dass proprietäre Inhalte beim Einsatz öffentlicher Gelder die Ausnahme sein müssen, frei nutzbare die Regel. Ob das zentral am besten im Grundgesetz, über das Vergaberecht, das Verwaltungsrecht oder anderweitig erfolgen sollte, wäre zu diskutieren.